

15. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung – WAgS -)

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des § 2 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Strelitz sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des Wasserzweckverbandes Strelitz wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 01.03.2023 und nach Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde, die Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung – WAgS -) wie folgt geändert:

Artikel 1: Änderung der Satzung:

1. Anlage 1 Ziffer 1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Beitrag für die Herstellung des Hausanschlusses mit einer Dimension bis einschließlich 2" und einer Länge bis 15 m beträgt **1.263,22 Euro netto**.

2. Anlage 1 Ziffer 1.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für die Herstellung von Hausanschlüssen nach 1.1 bzw. 1.2 mit einer Länge über 15 m fällt für jeden weiteren Meter ein Beitrag in folgender Höhe an: **55,07 Euro/m netto**.

3. Anlage 1 Ziffer 3.1 wird wie folgt geändert:

3.1 Die Wasserverbrauchsgebühr (Zusatzgebühr) beträgt 1,38 Euro/m³ netto auf der Basis Zählerstand der Wassermesseinrichtung.

4. Anlage 1 Ziffer 3.3 wird wie folgt geändert:

3.3 Sondergebühren für die Landwirtschaft

Die Gebühren für Betriebswasser für die Landwirtschaft betragen:

Jahresverbrauch	Betriebswasserverbrauchsgebühr %-Satz von der Wasserverbrauchsgebühr (Zusatzgebühr)	Betriebswasserverbrauchsgebühr
in m ³	in %	Netto
bis 900	100	1,38
bis 1.800	80	1,10
bis 3.600	70	0,97
bis 5.400	60	0,83
über 5.400	50	0,69

Artikel 2: Neufassung der Satzung

Die Verbandsvorsteherin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltende Fassung durch Veröffentlichung im Internet <http://www.wzv-strelitz.de> öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3: Inkrafttreten

Die Änderungen zur Anlage 1 Ziffer 1.1 Satz 1 und Anlage 1 Ziffer 1.2 Satz 1 treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen zur Anlage 1 Ziffer 3.1 und Anlage 1 Ziffer 3.3 treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Neustrelitz, 15.03.2023



v. Buchwaldt
von Buchwaldt
Verbandsvorsteherin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neustrelitz, 15.03.2023



v. Buchwaldt
von Buchwaldt
Verbandsvorsteherin